



**Informationsblatt zur
Auszahlung einer einmaligen Energiepreispauschale im Jahr 2022**

Information zur Auszahlung einer einmaligen Energiepreispauschale

Die Energiepreispauschale wird an **alle aktiv tätigen Beschäftigten** und auch an Auszubildende ausgezahlt, die **am 1. September 2022 in einem Beschäftigungsverhältnis** stehen (ausgenommen sind kurzfristig Beschäftigte) **und** in eine der Steuerklassen 1 bis 5 eingereiht sind **und** im Veranlagungszeitraum **2022 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt** haben oder mindestens für einen Tag einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld erhalten haben.

Die Auszahlung der Energiepreispauschale erfolgt mit dem Entgelt für den **Monat September 2022 mit einem Bruttobetrag von 300,00 Euro**. Sie ist steuerpflichtig, stellt aber kein sozialversicherungspflichtiges Einkommen dar.

Bei Neueinstellungen zum 1. September 2022 erfolgt die Auszahlung zu einem späteren Abrechnungszeitraum des Jahres.

Mit freundlichen Grüßen

Landesamt für Finanzen M-V